

# **S A T Z U N G**

des Vereins

## **LEICHTATHLETIK-CLUB JUGEND 07 BERGHEIM e.V.** (LC Jugend 07 Bergheim)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Vereinsfarben und Gerichtsstand**

I. Der am 28. November 1992 gegründete Verein führt den Namen:

#### **LEICHTATHLETIK-CLUB JUGEND 07 BERGHEIM e.V.** (LC Jugend 07 Bergheim)

Der Verein ist hervorgegangen aus der Abteilung Leichtathletik des Vereins für Jugend- und Volksspiele 1907 e.V. (Jugend 07 Bergheim) und versteht sich als deren Nachfolger.

II. Er hat seinen Sitz in Bergheim/Erft.

III. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

IV. Die Vereinsfarben sind blau-gelb. Der Vorstand kann Ersatzfarben bestimmen.

V. Gerichtsstand des Vereins ist Bergheim/Erft.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gliederung des Vereins**

I. Zweck des Vereins ist die planmäßige Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik, die Erziehung der Jugendlichen zu sportlich fairem und kameradschaftlichem Verhalten sowie die Pflege des Sportangebotes für die Bereiche Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen

V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

VI. Für die Pflege der im Verein betriebenen Sportarten bzw. Sportbereiche können bei Bedarf Abteilungen angeschlossen werden. Über deren Einrichtung beschließt im Bedarfsfall der Vorstand.

VII. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen oder Betätigungen sind ausgeschlossen.

VIII. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NW e.V. sowie gemäß seiner Gliederung(en) und der von ihm gepflegten Sportart(en) Mitglied in den jeweiligen Verbänden und unterwirft sich deren Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen diese Verbände Mitglied sind bzw. deren Unterorganisationen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- I. Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - fördernden (passiven) Mitgliedern
- II. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die
- a) bei der Ausübung des Sports
  - b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen oder
  - c) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind, und außerdem nicht bei
  - d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches und/oder förderndes (passives) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- Zuvor ist grundsätzlich ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten, der dann über die Aufnahme zu entscheiden hat.
- Der Vorstand kann die Regelung und Abwicklung des Aufnahmeverfahrens grundsätzlich auf Abteilungen übertragen. Entscheidungsbefugt ist dann der jeweilige Abteilungsvorstand.
- Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- Eine Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden, sie bedarf keiner Begründung.
- II. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind:
- andere gemeinnützige Organisationen
  - Mitglieder mit einer befristeten Mitgliedschaft
- Die Ausführungen unter § 4,I gelten analog.
- III. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person auf Vorschlag des Vorstandes oder auf einen dem Vorstand schriftlich eingereichten Vorschlag eines Mitgliedes bei Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung werden.
- IV. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich mit der Unterschrift unter seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins, gegebenenfalls die Bestimmungen seiner Abteilung, und die Satzung(en) des Landessportbundes NW (LSB) sowie des Verbandes, dem der Verein bzw. seine Abteilung als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Austritt des Mitgliedes
  2. durch Ablauf der festgelegten Mitgliedszeit bei einer befristeten Mitgliedschaft
  3. durch Ausschluss aus dem Verein
  4. mit dem Tod des Mitgliedes
  5. bei Auflösung des Vereins

- II. Der Austritt kann aus Etatsicherungsgründen nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. Abteilungsvorstand (s. § 4,I Absatz 3) erfolgen.
- Frühestens kann eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des ersten Mitgliedsjahres erfolgen. Bei Minderjährigen muss diese Erklärung durch einen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.
- Der Austritt wird erst wirksam, wenn alle geschuldeten Beiträge bezahlt sind, einschließlich des Beitrages für den Monat bzw. das Jahr, in dem der Austritt erklärt wurde.
- III. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere bei:
1. vereinschädigendem Verhalten, insbesondere grobem Verstoß gegen die Zwecke, das Ansehen und die Belange des Vereins sowie die Sportkameradschaft,
  2. bei grobem Verstoß gegen die Vereins- und Verbandssatzungen sowie die Abteilungsbestimmungen,
  3. bei grobem Verstoß gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleitung,
  4. Nichtentrichtung des fälligen Jahresbeitrages innerhalb der ersten Jahreshälfte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung, die den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss.
- IV. Über den Ausschluss entscheidet im Falle des § 5,III Nr. 1.-3. der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- V. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung durch Einschreibebrief Beschwerde an den Vereinsvorstand zulässig.
- Nach eingehender erneuter Überprüfung fällt der Vereinsvorstand dann mit einer 2/3-Stimmenmehrheit die endgültige Entscheidung.
- VI. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen, vor allem begründet der Austritt oder der Ausschluss keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.
- Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
- Das in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Vereinseigentum (z. Bsp. Schlüssel, Trikots, Sportgeräte u.ä.) ist unmittelbar nach Beendigung der Mitgliedschaft an einen Vertreter des Vorstandes bzw. Abteilungsvorstandes zurückzugeben oder geldlich zum Neuwert zu erstatten.
- VII. Nach Einleitung eines Ausschlussverfahrens kann die freiwillige Abmeldung des betreffenden Mitgliedes vom Vorstand zurückgewiesen werden.

## **§ 6 Beiträge**

- I. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann zudem Aufnahmegebühren, Umlagen und außerordentliche Beiträge festsetzen.
- II. Die Höhe der zuvor genannten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch den Vorstand festgesetzt. Eine Erhöhung kann nur einmal pro Kalenderjahr mit einer Frist von zwei Monaten beschlossen werden.
- Die Höhe der außerordentlichen Beiträge -z. Bsp. für befristete Sportangebote mit befristeten Mitgliedschaften- bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.
- Der Mindestbeitrag ist der vom Landessportbund NW (LSB) jeweils festgesetzte Mindestbeitrag.
- III. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Januar fällig.
- Bei Neueintritt ist der Beitrag für den Rest des Kalenderjahres sofort fällig. Der Beitrag wird zusammen mit der Aufnahmegebühr per Lastschrift eingezogen.

- IV. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Dies gilt auch bei befristeten Mitgliedschaften.
- V. Über einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages entscheidet im Einzelfall der Vorstand, gegebenenfalls der Abteilungsvorstand. Hierzu sind entsprechende Gründe durch das beantragende Mitglied vorzutragen.
- VI. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- VII. Hat der Verein Abteilungen, so orientiert sich deren Beitrag an der Beitragsstruktur des Gesamtvereins.

## **§ 7**

### **Zuschüsse, Haushaltsplan, Einnahmen**

- I. Der Verein erstellt zum neuen Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Hier sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen. Über die Genehmigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

- I. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- I. Organe des Vereins sind:
  - 1. die Mitgliederversammlung
  - 2. der Vorstand

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  - II. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den Organisationsleiter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Die Einladung ist mindestens über einen Aushang im Vereinsschaukasten und eine örtliche Tageszeitung - hier nur als Terminnotiz - termingerecht bekannt zu machen.

Ebenfalls sollten die Übungsleiter/Trainer des Vereins informiert werden.
  - III. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
    - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
    - Entgegennahme von Berichten aus den Sportbereichen und Trainingsgruppen
    - Entgegennahme der Berichte des/der Kassenprüfers/-in
    - Entlastung des Vorstandes
    - Wahl des Vorstandes
    - Wahl des/der Kassenprüfer/-in und Stellvertreters/-in
    - Genehmigung des Haushaltsplanes
-

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- IV. Jedem Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr steht bei Abstimmungen eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- V. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen (Poststempel).
- VI. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.  
Abstimmungen sind auf Antrag und bei Zustimmung von einem 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen.
- VIII. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.  
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- IX. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vereins. Im Falle der Verhinderung vom Organisationsleiter oder dem Vertreter im Amt.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:
1. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
  2. die Einberufung schriftlich von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf einen oder mehrere wesentliche Tagesordnungspunkte beschränkt werden.
- III. Es gelten die Einladungsformalien und die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Der Vorstand**

- I. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem/der:
1. Vorsitzenden
  2. Organisationsleiter/-in
  3. Sportlichen Leiter/-in

- II. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.  
Verschiedene Vorstandsämter können, abgesehen von einer kommissarischen Bestellung, nicht in einer Person vereinigt, werden.  
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch den Vorstand vertreten, dieser durch zwei seiner Mitglieder.
- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ordnung und Überwachung des Sportbetriebes.  
Der Vorstand ordnet und überwacht ebenfalls die Tätigkeit der Abteilungen. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und gegebenenfalls Stichprobenkontrollen durchzuführen.  
Er ist ferner berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und deren Sitzungen zu besuchen.  
Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand haupt- oder nebenberuflicher Kräfte bedienen.  
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen bzw. Bestimmungen erlassen.
- V. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- VI. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Organisationleiter/-in oder ein anderes Vorstandsmitglied sind verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- VII. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, es sei denn, es ist Gefahr im Verzuge. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.  
Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fixieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- VIII. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so können die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Amt durch Bestellung kommissarisch neu besetzen.  
Scheiden zwei Vorstandsmitglieder während einer Amtszeit aus, ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Restvorstand einzuberufen, um Neuwahlen für die vakanten Vorstandsämter durchzuführen.

### **§ 13 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes**

- I. Der Vorstand führt den Verein im Sinne der Satzung. Alles Weitere kann der Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln
- II. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder als Beauftragte benennen, die in Absprache mit dem Vorstand die Interessen des Vereins in einzelnen Angelegenheiten wahrnehmen sollen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

- I. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jedes Jahr regelmäßig durch den/die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählte(n) Kassenprüfer/-in oder Vertreter/-in geprüft.

Diese/r erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Erstellung einer Einnahme-/Überschussrechnung aus dem Verein herausnehmen und an eine(n) Wirtschaftsprüfer/in oder Steuerberater/-in übertragen.

- II. Die Wiederwahl des/der Kassenprüfer/-in und Stellvertreters/-in ist beliebig oft zulässig.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung als einziger Tagesordnungspunkt den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

- II. Des weiteren endet der Verein mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen (§§ 27, 11,1 InsO) oder wenn der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird (§ 26 InsO) oder mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit durch behördliche Anordnung (§ 43 BGB), bei Gefährdung des Gemeinwohls durch den Verein sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit bei Herabsinken der Mitgliederzahl unter drei (§ 73 BGB durch Antrag des Vorstandes oder von Amts wegen).

- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach der Liquidation verbliebene Vereinsvermögen nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Sperrfrist (§ 51 BGB) an den Fitness- & Förder-Club Jugend 07 Bergheim e.V. (FFC Jugend 07 Bergheim e.V.), sollte dieser Verein nicht mehr existieren, an andere gemeinnützige Vereine gleicher Sportart.

Diese Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn der bisherige Zweck des Vereins wegfällt.

- IV. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt bei der Auflösungsversammlung eine andere Regelung.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- I. Die vorliegende Satzung ist im Rahmen der Gründungsversammlung des Vereins vom 28. November 1992 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

- II. Die Satzung wurde zuletzt am 13. Januar 2011 geändert.

Bergheim, den 11. Januar 2011

**Als Gründungsmitglieder haben am  
28.11.1992 die (Ur-)Satzung unterzeichnet:**

---

Gisela Atzrodt  
Wilhelm van Egdome  
Markus Franke  
Johann Jülich (†)  
Gerd Kloster (†)  
Peter Marcy  
Norbert Marx  
Hans J. Moers  
Josef Schroeder  
Hannelore Venn  
Christian Willkomm (†)

Satzungsänderungen erfolgten am:

- ⇒ 13. Januar 1993
- ⇒ 24. Januar 2006
- ⇒ 13. Januar 2011